Partner der KFW

L-BANK
Staatsbank für Baden-Württemberg

Tourismusfinanzierung

Merkblatt (Stand: 01.10.2019)

Tourismusbetriebe wie Hotels, Gaststätten oder Kurbetriebe erhalten langfristige Förderdarlehen. Sie können damit vor allem die Modernisierung von Gebäuden und Außenanlagen günstig finanzieren.

Die L-Bank bietet die Darlehen der Tourismusfinanzierung in Zusammenarbeit mit der KfW Mittelstandsbank an. Grundlage ist das Programm KfW-Unternehmerkredit. Das Land Baden-Württemberg verbilligt die ohnehin günstigen Sollzinssätze dieses Programms zusätzlich. Außerdem verzichtet die L-Bank für ein ganzes Jahr auf Bereitstellungszinsen.

1. Was wird gefördert?

Zinsverbilligte Darlehen können für folgende Vorhaben gewährt werden:

- **Im Bereich der Ferien- und Kurerholung**
  - Modernisierung von Betrieben des Hotel- und Gaststättengewerbes und von Campingplätzen
  - Erweiterung in Verbindung mit Modernisierungsvorhaben, sofern dies aus betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist
  - ausnahmsweise Erweiterung und Errichtung, sofern ein besonders vordringlicher örtlicher Bedarf besteht
  - Modernisierung von Kurheimen, Sanatorien und Kurkliniken in Heilbädern, Kneipp-Kurorten und Orten mit Heilquellen- oder Heilstollen-Kurbetrieb (für Sanatorien gelten zusätzliche Fördervoraussetzungen)
  - ausnahmsweise Übernahme von Betrieben des Tourismusgewerbes, die aus wirtschaftlichen Gründen von der Stilllegung bedroht oder stillgelegt worden sind
- **Im Bereich Naherholung in ausgewiesenen Naherholungsgebieten**
  Modernisierung, Erweiterung und Errichtung von Betrieben des Gaststättengewerbes, die der Verpflegung dienen. Ausgeschlossen ist die Förderung im Beherbergungsbereich.
- **Sonderformen des Gastgewerbes**
  Insbesondere gewerblich betriebene Ferienwohnungen und Ähnliches können gefördert werden, wenn das Vorhaben tourismuswirtschaftlich wünschenswert ist.

Förderfähige Maßnahmen sind beispielsweise

Größere bauliche Maßnahmen, wie zum Beispiel
- Errichtung eines Neubaus
- Erweiterung des vorhandenen Gebäudes durch Anbau und / oder Aufstockung
- Größere Umbaumaßnahmen
- Neugestaltung der Gäste-Toiletten /-Nasszellen
- Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit (zum Beispiel der Einbau von Aufzügen)

Neugestaltung des Angebots mit thematischer Umgestaltung der Räumlichkeiten, wie zum Beispiel
- Neuausrichtung eines Hotels, zum Beispiel als Tagungshotel oder als Familienhotel
- Neugestaltung / Modernisierung der Küche

Grundlegende Umgestaltung und Änderung des Ambientes (außen und / oder innen), wie zum Beispiel
- Maßnahmen im Außenbereich
  - Neugestaltung der Fassade/des Daches
  - Neugestaltung des Eingangsbereichs
  - Schaffung von familienfreundlichen Angeboten (zum Beispiel Errichtung eines Kinderspielplatzes)
  - Neugestaltung der Außenanlagen
  - Schaffung von Parkplätzen
- Maßnahmen im Innenbereich
  - Umgestaltung der Empfangs- und der Gastträume zur Änderung des Ambientes durch komplette Neugestaltung, nicht durch Ersatzinvestitionen
- In diesem Zusammenhang können in angemessenem, in der Regel untergeordnetem, Umfang auch Maßnahmen berücksichtigt werden, die sonst als **reine Ersatzinvestitionen** nicht gefördert werden können, wie zum Beispiel
  - Erneuerung des Fußbodens
  - Anschaffung einer neuen Restauranteinrichtung
  - Schaffung von familienfreundlichen Angeboten (zum Beispiel Einrichtung eines Spiel- und Bastelzimmers)

Umgestaltung des Hotelbereiches, wie zum Beispiel
- Einbau von Nasszellen, soweit noch nicht vorhanden
- Grundlegende Neugestaltung der Nasszellen

Form-Solutions
Artikel Nr. 778605LB-0018
10/19 Variante MBTU08
8605

- In diesem Zusammenhang können in angemessenem, in der Regel untergeordnetem, Umfang auch Maßnahmen berücksichtigt werden, die sonst als reine Ersatzinvestitionen nicht gefördert werden können, wie zum Beispiel
  - die Erneuerung von Waschbecken, Badewannen und Duschkabinen

Neugestaltung des Freizeitangebots, wie zum Beispiel

- Bau eines Schwimmbades, soweit noch nicht vorhanden
- Bau von Sauna und Fitnessbereichen
- In diesem Zusammenhang können auch **Modernisierungsmaßnahmen** bei der Förderung berücksichtigt werden

Nicht gefördert werden:

- Privat- und Personalwohnraum
- Finanzierungskosten
- Vorhaben, die vor allem der Ersatzbeschaffung von Einzelwirtschaftsgütern dienen
- Vorhaben in Bereichen, die als Ausschlüsse in Ziffer I der „Ausschlussliste und Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe" aufgeführt sind. Diese Liste finden Sie unter www.l-bank.de/tourismusfinanzierung.

2. Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind mittelständische Betriebe

- des Hotel- und Gaststättengewerbes in Ferien- und Naherholungsgebieten (siehe Anlage),
- des Campingwesens in den genannten Gebieten und Orten, sofern sie zu einem wesentlichen Teil (mindestens 40 % der Stellplätze) der Ferienerholung dienen, und
- des Kurwesens (Kurheime, Sanatorien, Kurkliniken) in Heilbädern, heilklimatischen Kurorten, Kneipp-Heilbädern, Kneipp-Kurorten und Orten mit Heilquellen- oder Heilstollen-Kurbetrieb (siehe Anlage).

Außerhalb der genannten Gebiete und Orte können Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes gefördert werden, wenn der Standort des betreffenden Betriebes ein Schwerpunkt des Ausländer- oder Kongressreiseverkehrs ist.

3. Wie wird gefördert?

3.1 Art der Finanzierung

Die Förderung erfolgt in Form eines langfristigen zinsverbilligten Kredites.

3.2 Umfang der Finanzierung

Finanzierungsanteil: In der Regel bis zu 75 % der förderfähigen Kosten

Minimaler Bruttodarlehensbetrag: In der Regel 10.000 Euro

Maximaler Bruttodarlehensbetrag: In der Regel 5 Millionen Euro

3.3 Laufzeitvarianten

- 5 Jahre mit 0 oder 1 tilgungsfreien Jahr
- 8 Jahre mit 0, 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren
- 10 Jahre mit 0, 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren
- 15 Jahre mit 0, 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren
- 20 Jahre mit 0, 1, 2 oder 3 tilgungsfreien Jahren

Die Darlehenslaufzeit soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Eine 15- oder 20-jährige Laufzeit ist möglich, sofern die Investitionsgüter im Anlagevermögen aktivierungsfähig sind (auch für nicht bilanzierungspflichtige Antragsteller).

3.4 Auszahlung

Die Darlehen werden zu 100 % ausgezahlt.

3.5 Sollzinssätze

3.5.1 Zinsverbilligung

Das Land Baden-Württemberg verbilligt die Darlehen für die gesamte Laufzeit. Darlehen mit 15- oder 20-jähriger Laufzeit werden nur innerhalb der 10-jährigen Sollzinsbindungsfrist verbilligt.

3.5.2 Sollzinsbindungsfrist

Die Darlehenszinsen gelten in der Regel für die gesamte Laufzeit. Bei den 15- oder 20-jährigen Laufzeitvarianten wird der Sollzinssatz nach Ablauf der 10-jährigen Sollzinsbindungsphase unter Zugrundelegung des gegebenenfalls geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.

Eine Erhöhung des Sollzinssatzes während der Sollzinsbindungsfrist ist bis zur Zinsobergrenze der Preisklasse nur dann zulässig, wenn die Hausbank die Voraussetzungen dafür bereits bei Abschluss des Darlehensvertrages mit dem Endkreditnehmer [1] vertraglich geregelt hat.

3.5.3 Bereitstellungsprovision

Für den noch nicht abgerufenen Bruttodarlehensbetrag wird ein Jahr nach dem Darlehensangebot der L-Bank („Darlehenszusage") eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat fällig.

3.5.4 Risikogerechtes Zinssystem

Da Kreditsicherheiten und Bonität der Kreditnehmer stark variieren, müssen die Sollzinssätze die Risikokosten der Hausbank berücksichtigen. Im risikogerechten Zinssystem gibt die L-Bank neun risikoabhängige Preisklassen A bis I vor. Sie entsprechen verschiedenen Kombinationen von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Bonität) des Unternehmens und Besicherung des Darlehens.

1 Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, steht ein Begriff wie „Antragsteller", „Auftraggeber" oder „Ansprechpartner" jeweils für Singular und Plural und wird geschlechtsneutral verwendet und schließt jegliche Geschlechtsform ein.

Die Hausbank stuft das Unternehmen in eine Bonitäts- und eine Besicherungsklasse ein und ermittelt daraus die zugehörige Preisklasse. Für jede Preisklasse legt die L-Bank eine Zinsobergrenze fest.

Die Hausbank vereinbart mit dem Unternehmen innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung der individuellen Platzierung in den zugrunde liegenden Bonitäts- und Besicherungsklassen einen Angebotszinssatz.

Die Preisklasse und der individuelle Angebotszinssatz innerhalb der Preisklasse werden bei Antragstellung festgelegt. Die Zinsobergrenze der Preisklasse und der endgültige Sollzinssatz werden jeweils am Tag der Zusage durch die L-Bank festgelegt. Die Hausbank kann unter den in 3.5.2 genannten Bedingungen den vereinbarten Sollzinssatz bis zur vorgegebenen Zinsobergrenze erhöhen.

Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum risikogerechten Zinssystem kann im Internet unter www.l-bank.de/rgzs heruntergeladen werden.

3.5.5 Konditionenübersicht

Die aktuellen Sollzinssätze sind in der Konditionenübersicht „Wirtschaftsförderung" im Internet unter www.l-bank.de/konditionen ausgewiesen.

In der Konditionenübersicht werden die Zinsobergrenzen für alle Preisklassen und alle Laufzeitvarianten ausgewiesen.

3.5.6 Zinstermine

Die Sollzinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende fällig.

3.6 Tilgung

Die Tilgung erfolgt, gegebenenfalls nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre, vierteljährlich nachträglich in gleich hohen Raten jeweils zum Quartalsende.

3.7 Vorfälligkeitsentschädigung

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase durch den Endkreditnehmer gegen Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

3.8 Sicherheiten

Das Förderdarlehen ist banküblich abzusichern. Hausbank und Unternehmen vereinbaren die Besicherung.
Bei fehlenden Sicherheiten stehen verschiedene Fördermöglichkeiten zur Verfügung (siehe 5.).

3.9 Kombinationsmöglichkeiten

Ausgeschlossen ist die Kombination mit anderen Förderprogrammen, die öffentliche Mittel des Landes Baden-Württemberg enthalten, sofern mit den Programmen die gleichen förderfähigen Kosten finanziert werden sollen.

Nicht möglich ist für in diesem Programm geförderte Maßnahmen eine Kombination mit dem KfW-Unternehmerkredit KMU-Variante. Falls die anteilige Finanzierung oder der Förderhöchstbetrag in der Tourismusfinanzierung nicht ausreicht, können aber die darüber hinausgehenden Kosten mit einem KfW-Darlehen finanziert werden.

4. Wie wird die Förderung beantragt?

4.1 Hausbankenverfahren

Der Antragsteller stellt den Antrag bei seiner Hausbank, die ihn gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut an die L-Bank weiterleitet. Die Hausbank erhält von der L-Bank den Förderkredit, den sie in eigenem Namen und in eigenem Risiko an das Unternehmen auszahlt.

4.2 Antragsunterlagen

Ein vollständiger Antrag an die L-Bank umfasst das Antragsformular „Antrag für die Kreditprogramme des Landes" (L-Bank Formular 9078).

Im Rahmen der Antragstellung übergibt die Hausbank dem Unternehmen auch die notwendigen Datenschutzinformationen gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Antragsvordrucke und Datenschutzhinweise liegen den Hausbanken vor oder können im Internet unter www.l-bank.de/tourismusfinanzierung heruntergeladen werden.

4.3 Rechtzeitige Antragstellung

Der schriftliche Antrag muss vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank gestellt werden.

Nach vollständiger und fristgerechter Antragstellung bei der Hausbank kann der Antragsteller mit der Ausführung des Investitionsvorhabens beginnen, sofern der Kreditantrag spätestens bis Ende des dritten vollen Kalendermonats nach Vorhabensbeginn an die L-Bank weitergeleitet wird.

Für eine frist- und formgerechte Antragstellung kann auch der Beihilfeantrag (L-Bank-Vordruck 9087) genutzt werden. Dieser Vordruck verbleibt bei der Hausbank. Der eigentliche Förderantrag muss dann in der oben genannten Frist eingereicht werden.

Unter Vorhabensbeginn ist der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder das Eingehen der ersten wesentlichen finanziell bindenden Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Vorhaben bezieht (zum Beispiel Abschluss von Kaufverträgen, Auftragsvergabe). Maßgebend ist hierbei der früheste dieser Zeitpunkte.

4.4 Mittelabruf

Im Auftrag des Unternehmens ruft die Hausbank das Darlehen vollständig oder in Teilbeträgen bei der L-Bank ab. Der erste Abruf soll innerhalb von 12 Monaten (Abruffrist) erfolgen, nachdem die L-Bank ihr Darlehensangebot („Darlehenszusage") erstellt hat.

Nach Auszahlung durch die L-Bank leitet die Hausbank die Mittel weiter an das Unternehmen. Das Unternehmen muss die ausbezahlten Darlehensbeträge innerhalb von 12 Monaten für das geförderte Vorhaben verwenden (Mitteleinsatzfrist). Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Mittel an die L-Bank zurückgezahlt werden. Eine Auszahlung ist erst wieder möglich, wenn die Mittel fristgerecht eingesetzt werden können.

4.5 Verwendungsnachweis

Das Unternehmen muss gegenüber seiner Hausbank in banküblicher Form nachweisen, dass es die ausbezahlten Darlehensbeträge gemäß den Bestimmungen des Darlehensvertrages verwendet hat. Dafür hat das Unternehmen 12 Monate Zeit, nachdem es das Darlehen vollständig abgerufen oder auf die Auszahlung eines Restbetrags verzichtet hat.

Die Hausbank prüft die Nachweise und dokumentiert das Ergebnis ihrer Prüfung auf dem L-Bank-Formular „Verwendungsnachweis für Darlehen der gewerblichen Wirtschaftsförderung". Ergeben sich subventionsrelevante Abweichungen (zum Beispiel Kostenunterschreitung oder Einsatz weiterer Fördermittel) gegenüber der Darlehenszusage, muss die Hausbank die L-Bank darüber informieren.

5. Risikoübernahmen

Falls das Unternehmen oder die Inhaber/Gesellschafter nicht über ausreichende Kreditsicherheiten verfügen, kann die Hausbank eine Bürgschaft bei der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg oder bei der L-Bank beantragen. Die Bürgschaftsbank ist für Bürgschaftsbeträge bis 1,25 Millionen Euro zuständig, die L-Bank für Beträge über 1,25 Millionen Euro.

5.1 Kombi-Bürgschaft 50

Kombi-Bürgschaften sind standardisierte Ausfallbürgschaften speziell für Förderdarlehen der L-Bank. Sie werden in einem vereinfachten Verfahren beantragt und zu besonderen Konditionen zugesagt. Verbürgt werden 50 % des Förderdarlehens. Die laufende Bürgschaftsprovision richtet sich nach der Preisklasse des risikogerechten Zinssystems, die für das verbürgte Förderdarlehen beantragt wird. Dabei kann die Kombi-Bürgschaft 50 bei der Ermittlung der Besicherungsklasse als werthaltige Sicherheit berücksichtigt werden.

Für die Tourismusfinanzierung bietet die Bürgschaftsbank Kombi-Bürgschaften 50 für Kreditbeträge bis 2,5 Millionen Euro an. Die Konditionen finden Sie im Internet unter www.l-bank.de/k50.

Mit der Kombi-Bürgschaft 50 werden ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition gefördert. Mehr Informationen zur KMU-Definition finden Sie unter www.l-bank.de/kmu.

5.2 Individuelle Bürgschaften

Außerhalb der Kombi-Bürgschaften 50 übernimmt die Bürgschaftsbank bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 1,25 Millionen Euro auch höhere Risikoanteile (bis zu 80 %). Die L-Bank übernimmt bei höheren Bürgschaftsbeträgen in der Regel bis zu 50 % des Risikos.

5.3 MBG-Kombi-Programm

Das Förderdarlehen kann unabhängig von der Verbürgungsquote im Rahmen des MBG-Kombiprogramms durch eine stille Beteiligung der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH ergänzt werden.

5.4 Ansprechpartner für Risikoübernahmen

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bürgschaftsbank unter der Telefonnummer 0711 1645-6 oder unter www.buergschaftsbank.de beziehungsweise bei der L-Bank, Bereich Unternehmensfinanzierung (Telefon 0711 122-2999) oder unter www.l-bank.de/bürgschaft.

6. Was ist außerdem zu beachten?

Der Antragsteller darf nicht in wirtschaftlich erheblichem Umfang durch vertragliche Regelungen in seiner Entscheidungsfreiheit gebunden sein.

Die Zuwendungen sind zusätzliche Hilfen. Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung des Vorhabens in angemessenem Umfang Eigenmittel und sonstige Fremdmittel einzusetzen, die nicht durch öffentliche Finanzhilfen verbilligt sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

Die Vorhaben müssen mit den Zielsetzungen der Landesplanung im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen sowie mit den Belangen des Umweltschutzes in Einklang stehen.

L-Bank
Bereich Wirtschaftsförderung
Börsenplatz 1
70174 Stuttgart

Telefon-Hotline +49 711 122-2345
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@l-bank.de
Internet: www.l-bank.de

Beratungszentrum Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.30 – 16.00 Uhr
Börsenplatz 1, 70174 Stuttgart

Tourismusfinanzierung: Fördergebiete in Baden-Württemberg

Anlage zum Merkblatt (Stand: 01.04.2011)

1. Ferienerholungsgebiete des Landes

- Schwarzwald, Kaiserstuhl-Tuniberg
- Bodensee-Ufergemeinden und Hinterland
- Württembergisches Allgäu
- Schwäbische Alb
- Schwäbischer Wald-Hohenlohe-Main/Taubertal
- Odenwald-Bergstraße

Vorhaben können auch außerhalb dieser Räume gefördert werden, wenn sie in Gebieten liegen, die im Landesentwicklungsplan oder im Regionalplan als Erholungsräume ausgewiesen sind und Ansätze für eine positive Tourismusentwicklung erkennbar sind.

2. Naherholungsgebiete des Landes

2.1 Mittlerer Neckarraum

- Schwäbische Alb
- Schönbuch
- Schwäbischer Wald
- Strohgäu
- Remstal / Schurwald
- Bottwartal
- Stromberg und Heuchelberg
- Hohenlohe
- Unteres Neckartal
- Nördlicher Schwarzwald
- Bodensee

2.2 Rhein-Neckar-Raum und Verdichtungsraum Karlsruhe

- Bergstraße
- Odenwald
- Unteres Neckartal
- Kraichgau
- Nördlicher Schwarzwald
- Ortenau
- Rheinauen

Außerdem können Vorhaben von Gaststättenbetrieben auch in anderen Gebieten des Landes gefördert werden, wenn vom Umfang des dortigen Naherholungsverkehrs hier ein vordringlicher Bedarf besteht.

3. Standorte der Kurerholung

Anerkannte Heilbäder, heilklimatische Kurorte, Kneipp-Heilbäder, Kneipp-Kurorte und Orte mit Heilquellen-Kurbetrieb oder Heilstollen-Kurbetrieb.

3.1 Regierungsbezirk Stuttgart

Kreis Esslingen

- Beuren

Kreis Göppingen

- Bad Ditzenbach (Gemeindeteil Bad Ditzenbach)
- Bad Überkingen (Gemeindeteil Bad Überkingen)
- Bad Boll

Kreis Heilbronn

- Bad Rappenau (Gemeindeteil Bad Rappenau)
- Bad Wimpfen (Stadtteile Wimpfen am Berg, Erbach, Fleckinger-Mühle, Hohenhöfe)

Kreis Ludwigsburg

- Ludwigsburg (Stadtteil Hoheneck)

Main-Tauber-Kreis

- Bad Mergentheim (Stadtteil Bad Mergentheim)

Ostalbkreis

- Aalen (Ortsteil Röthardt)

Stuttgart

- Stuttgart (Stadtteile Bad Cannstatt und Berg)

3.2 Regierungsbezirk Karlsruhe

Kreis Baden-Baden

- Baden-Baden (Stadtteile Baden-Baden mit Lichtental, Oos und Balg)

Kreis Calw

- Bad Herrenalb (Stadtteil Bad Herrenalb)
- Bad Liebenzell (Stadtteil Bad Liebenzell)
- Bad Teinach-Zavelstein (Stadtteil Bad Teinach)
- Bad Wildbad (Stadtteil Bad Wildbad)
- Dobel
- Schömberg (Gemeindeteil Schömberg)
- Neubulach

Kreis Freudenstadt

- Bad Rippoldsau-Schapach (Gemeindeteil Bad Rippoldsau)
- Freudenstadt (Stadtteil Freudenstadt)
- Baiersbronn (Gemeindeteile Schwarzenberg-Schönmünzach und Obertal)

Kreis Karlsruhe

- Bad Schönborn (Gemeindeteile Bad Mingolsheim und Langenbrücken)
- Waldbronn (Ortsteil Busenbach und Reichenbach)

Kreis Rastatt

- Gaggenau (Stadtteil Bad Rotenfels)

3.3 Regierungsbezirk Freiburg

Freiburg

- Freiburg (Ortsteil „An den Heilquellen")

Kreis Breisgau-Hochschwarzwald

- Badenweiler (Gemeindeteil Badenweiler)
- Bad Krozingen (Gemeindeteil Bad Krozingen)

- Hinterzarten
- Lenzkirch (Gemeindeteile Lenzkirch und Saig)
- Schluchsee (Gemeindeteile Schluchsee, Faulenfürst und Fischbach)
- Titisee-Neustadt (Stadtteil Titisee)

Kreis Konstanz
- Radolfzell am Bodensee (Stadtteil Mettnau)

Kreis Lörrach
- Bad Bellingen (Gemeindeteil Bad Bellingen)

Ortenaukreis
- Bad Peterstal-Griesbach (Gemeindeteile Bad Peterstal, Griesbach)
- Sasbachwalden

Schwarzwald Baar-Kreis
- Bad Dürrheim (Gemeindeteil Bad Dürrheim)
- Königsfeld im Schwarzwald (Gemeindeteile Königsfeld, Bregnitz und Grenier)
- Schönwald
- Triberg (Stadtteil Triberg)
- Villingen-Schwenningen (Stadtteil Villingen)

Kreis Waldshut
- Höchenschwand (Gemeindeteil Höchenschwand)
- St. Blasien (Stadtteil St. Blasien)
- Todtmoos
- Bad Säckingen (Stadtteil Bad Säckingen)

3.4 Regierungsbezirk Tübingen

Kreis Biberach
- Bad Buchau (Stadtteil Bad Buchau)
- Bad Schussenried (Stadtteil Bad Schussenried)
- Biberach an der Riss (Stadtteil Jordanbad)

Bodenseekreis
- Überlingen (Stadtteil Überlingen)

Kreis Ravensburg
- Bad Waldsee (Stadtteil Bad Waldsee)
- Bad Wurzach (Stadtteil Bad Wurzach)
- Isny (Stadtteile Isny und Neutrauchburg)
- Aulendorf (Stadtteil Aulendorf)
- Wolfegg

Kreis Reutlingen
- Bad Urach (Stadtteil Bad Urach)

Kreis Tübingen
- Mössingen (Gemeindeteil Bad Sebastiansweiler)

Zollernalbkreis
- Haigerloch (Stadtteil Bad Imnau)

Kreis Sigmaringen
- Bad Saulgau (Stadtteil Bad Saulgau)